



Beschluss zu BSG 2013-05-15-2

In dem Verfahren BSG 2013-05-15-2

— Beschwerdeführer und Antragsteller im zugrundeliegenden Verfahren —

gegen

Kreismitgliederversammlung 2012.3 Rhein-Erft-Kreis,

vertreten durch den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen, 

— Beschwerdegegner und Antragsgegner im zugrundeliegenden Verfahren —

wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung im am Landesschiedsgericht NRW am 23.11.2012, 18:06 Uhr eingereichten Verfahren, dort ursprünglich geführt unter dem Ticket #69562, später #77171

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 11.07.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Markus Kompa, Benjamin Siggel und Joachim Bokor entschieden:

- 1. Es wird festgestellt, dass bezüglich des Verfahrens am Landesschiedsgericht NRW mit den Ticketnummern #69562/#77171 beruhend auf der Anrufung vom 23.11.2012, 18:06 Uhr eine ungebührliche Verfahrensverzögerung analog § 12 Abs. 2 Satz 1 SGO vorliegt;**
- 2. Das betroffene Verfahren wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO an das Landesschiedsgericht Saarland verwiesen.**

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer beantragte am 23.11.2012 vor dem Landesschiedsgericht NRW die auf der Kreismitgliederversammlung 2012.3 Rhein-Erft-Kreis unter den Tagesordnungspunkten „Anträge zur Geschäftsordnung des Kreisbüros“ und „Neuwahl der Verwaltungspiraten“ gefassten Beschlüsse als nicht rechtswirksam, bzw. nichtig zu erkennen.

Der Beschwerdeführer erhielt am 23.11.2012 zunächst eine Eingangsbestätigung des Schiedsgerichtes mit der Ticketnummer #69562, und am 04.03.2013 die Mitteilung, dass im Verfahren LSG-NRW-2012/006 eine mündliche Verhandlung am 21.03.2013 stattfinden solle.

Der Beschwerdeführer gab an, dass er aus gesundheitlichen Gründen an der Verhandlung nicht teilnehmen konnte, und seine weiteren Nachfragen zu dem Verfahren und Bitten um die Übermittlung des Urteils vom 23.03.2013 und 28.04.2013 vom Landesschiedsgericht unbeantwortet blieben.

Am 15.05.2013 erhob er beim Bundesschiedsgericht die Untätigkeitsbeschwerde nach § 12 Abs. 2 SGO.

Im Rahmen der Eingangsprüfung stellte das Bundesschiedsgericht am 16.05.2013 fest, dass das Verfahren mit dem Aktenzeichen LSG-NRW-2012/006 bereits beendet worden war, das Urteil mit Datum vom 04.04.2013 bereits vorliegt und Gegenstand eines Parallelverfahrens (BSG 2013-04-15) ist. Der Be-

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter



schwerdeführer legte daraufhin eine Kopie der ursprünglichen Anrufung vor, aus der klar ersichtlich war, dass es sich um verschiedene Verfahren handelt.

Das Bundesschiedsgericht erbat am 20.05.2013 sowie am 01.06.2013 Auskunft vom Landesschiedsgericht NRW über den Stand des Verfahrens, erhielt jedoch keine Antwort und eröffnete daraufhin am 11.06.2013 das Verfahren zur Untätigkeitsbeschwerde und forderte das Landesschiedsgericht auf, sich zur Sache zu äussern, den bisherigen Fallverlauf zu skizzieren sowie den aktuellen Bearbeitungsstand und einen konkreten Zeitplan für das weitere Vorgehen vorzutragen.

Am 12.06.2013 trug das Landesschiedsgericht vor, dass es den Verfahrenshergang nunmehr rekonstruiert habe. Das Verfahren habe mit dem unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2012/006 geführten Verfahren nichts zu tun. Es sei vielmehr irrtümlich Anfang Mai als „erledigt“ markiert worden. Desweiteren widerspricht es dem Antrag nach § 12 Abs. 2 SGO die Untätigkeit festzustellen, da „das Landesschiedsgericht eigentlich nie offiziell das Verfahren nach §§ 8-9 SGO behandelt hat, aber ganz klar hätte [behandeln] müssen“.

Das Landesschiedsgericht schlug daraufhin vor das Verfahren wieder auf den Status „neu“ zu setzen und ab der nächsten Sitzung zu behandeln. Das Verfahren werde ausserdem nunmehr unter der Tickenummer #77171 geführt.

Der Beschwerde- und Antragsgegner äusserte sich nicht.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Zwischen ursprünglicher Anrufung des Landesschiedsgerichts und Einreichung der Beschwerde am Bundesschiedsgericht liegt ein Zeitraum von nahezu sechs Monaten. Die regelmäßige Verfahrensdauer soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung nicht überschreiten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGO), nach Ablauf dieses Zeitraumes kann Untätigkeitsbeschwerde erhoben werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGO). Die nicht erfolgte Verfahrenseröffnung hindert, entgegen des Wortlautes der Vorschrift nicht dessen Anwendbarkeit. Ziel des § 12 Abs. 2 SGO ist es, auf ein zügiges Urteil hinzuwirken. Es ist dabei nicht ersichtlich, warum für die Eröffnung eines Verfahrens ein längerer Zeitraum angemessen sein soll, als für das Verfahren selbst. (BSG 2011-08-23)

Die Beschwerde ist auch begründet. Eine ungebührliche Verfahrensverzögerung liegt vor.

Bereits auf die Anfrage des Antragsstellers vom 28.04. hätte das Gericht erkennen müssen, dass das Verfahren noch nicht, wie irrtümlich vermutet am 04.04.2013 durch Urteil beendet worden ist. Schon die Tatsache dass das Landesschiedsgericht weder auf die beiden Anfragen des Antragstellers, noch auf die Anfragen des Bundesschiedsgerichts vom 20.05. und 01.06. reagiert hat, lässt eine angemessene Bearbeitung des Verfahrens auch zukünftig nicht vermuten.

Dass das Landesschiedsgericht binnen 15 Stunden nach der offiziellen Mitteilung, dass das Verfahren zur Untätigkeitsbeschwerde eröffnet wurde, den Verfahrenshergang vollständig rekonstruieren konnte, lässt hingegen den Schluss zu, dass der zur Rekonstruktion notwendige Arbeitsaufwand begrenzt war.

Der Widerspruch des Landesschiedsgerichtes bezüglich der Untätigkeitsbeschwerde ist unbeachtlich. Das Landesschiedsgericht ist in der Beschwerde nicht Verfahrensbeteiligter, sondern tritt lediglich in einer Zeugenfunktion auf. Dementsprechend besitzt es kein Antragsrecht.

Das Bundesschiedsgericht legt nach eigenem Ermessen ein geeignetes anderes Landesschiedsgericht fest und hat sich für das Schiedsgericht des Landesverbandes Saarland entschieden. Das dortige Gericht hat nach der von ihm veröffentlichten Verfahrensübersicht zufolge aktuell Kapazität.

Das Bundesschiedsgericht hat sich mit dem Hauptsacheverfahren inhaltlich nicht befasst.